

12. Ist im Geltungsbereiche des Allg. Preussischen Landrechts das Verbot der *lex commissoria* beim Pfandvertrage durch das Reichsgesetz betr. die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867 beseitigt?

I. Civilsenat. Ur. v. 2. April 1881 i. S. Pr. (Bekl.) w. St. (Kl.)  
Rep. I. 595/81.

- I. Stadtgericht Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger fordert vom Beklagten Ersatz des Wertes verschiedener Waren, welche die Rechtsvorgänger des Klägers dem Beklagten für verschiedene Wechsel-Verbindlichkeiten verpfändet, und welche der Beklagte, nach Klägers Behauptung unbefugt, aus freier Hand verkauft hat. Der Beklagte hat gegen diesen Anspruch zunächst eingewendet, daß die Rechtsvorgänger des Klägers ihm die Waren mit der Abrede übergeben, daß, wenn die Wechsel zur Verfallzeit nicht eingelöst würden, ihm die Waren eigentümlich gehören sollten und er sie veräußern dürfe. Diese Abrede (*lex commissoria*) erklärt U. d. R. I. 20. §. 33 für gänzlich wirkungslos, und die Entscheidung über die Einrede hängt lediglich davon ab, ob die Bestimmung des §. 33 durch das Reichsgesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867 (Bundesgesetzblatt 1867 S. 159, 160) aufgehoben ist oder nicht. Diese Frage ist bestritten.<sup>1</sup> Die Ansicht, welche das Verbot der *lex com-*

<sup>1</sup> Für die unveränderte Geltung der Bestimmung des §. 30 a. a. D. bezw. des Verbotes der *lex commissoria* haben sich namentlich ausgesprochen das vor- malige Königlich preussische Obertribunal in Berlin (Entsch. Bd. 65 S. 38 flg.,

missoria noch als fortbestehend erachtet, ist als die richtige anzusehen. Die Entscheidung hängt nur davon ab, ob die lex commissoria unter die Konventionalstrafen im Sinne des §. 1 des Reichsgesetzes vom 14. November 1867 zu rechnen ist, welcher bestimmt, daß Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst kreditierten Forderung zu leisten sind, der freien Vereinbarung ebenso unterliegen, wie die Höhe der Zinsen und die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und andere kreditierte Forderungen. Wenngleich die lex commissoria mit der Konventionalstrafe insofern eine gewisse Ähnlichkeit hat, als die erstere in dem die Regel bildenden Falle, daß der Wert des Pfandes den Betrag der dadurch gesicherten Forderung übersteigt, den in Zahlungsverzug kommenden Schuldner mit einem Verluste, dessen Betrag in der Differenz zwischen dem Werte des Pfandes und dem Betrage der Forderung besteht, bedroht, wenngleich ferner das Verbot der lex commissoria und die Beschränkung der Höhe der Zinsen und Konventionalstrafen denselben Zweck, den Wucher zu verhüten oder doch zu erschweren, wenn nicht allein, doch zugleich verfolgt, so kann doch das zuerst gedachte Verbot nicht als durch das Reichsgesetz vom 14. November 1867 aufgehoben erachtet werden. Diesem Reichsgesetze liegt ein mit Motiven versehenen Gesetz-Entwurf nicht zu Grunde, da die Erlassung desselben vom Reichstage angeregt ist; die Verhandlungen des Reichstages, insbesondere die Neben-

Seuffert, Archiv Bd. 29 Nr. 114); das vormalige Oberappellationsgericht zu Rostock (Budde, Entsch. Bd. 9 S. 60—63); der erste Hilfssenat des Reichsgerichts (Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 2 Nr. 86 S. 333 ff.); Windscheid, Pandekten 5. Aufl. Bd. 1 §. 238 Anm. 3; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 2 S. 641 und Anm. 49; Mandry, Civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze S. 300 Note 8; Dernburg, Preuß. Privatrecht 2. Aufl. Bd. 1 §. 339 Note 7 u. Bd. 2 §. 36. Dagegen sprechen sich für die Aufhebung des Verbotes namentlich aus: Förster, Preuß. Privatrecht 3. Aufl. Bd. 3 S. 384 Note 30 (Grundbuchrecht S. 174) und in den Motiven zu dem letzten Entwurf des am 5. Mai 1872 emanirten Gesetzes über den Eigentumswerb 2c; Stenographischer Bericht des Herrenhauses 1871/72 Bd. 2 Aktenstück 8 unter X. S. 83. 84; Endemann, Handelsrecht 3. Aufl. §§. 76. 352 Note 43; Jaques, Wuchergesetzgebung §§. 74—76; Hirschius in seiner Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. 2 S. 51 bis 56. Das vormalige Reichsoberhandelsgericht hat die Frage in den in Bd. 4 S. 357 und Bd. 7 S. 65 seiner Entscheidungen veröffentlichten Urteilen unentschieden gelassen. Ob das Urteil desselben in Bd. 1 S. 49 hierher gehört, kann unerörtert bleiben.

derjenigen Abgeordneten, welche den von dem Reichstage angenommenen Entwurf zu rechtfertigen suchten, liefern aber erhebliche Anhaltspunkte, um die Tragweite des Gesetzes zu bestimmen. Es ist keineswegs die Absicht gewesen, die sogenannte Wuchergesetzgebung in vollem Umfange und mit allen Konsequenzen aufzuheben; dahin gehende Anträge haben die Billigung des Reichstags nicht gefunden; vielmehr sind wesentliche Zinsbeschränkungen im Gesetz ausdrücklich aufrecht erhalten. Es sollten zunächst nur, dem dringendsten praktischen Bedürfnisse entsprechend, die drückendsten Beschränkungen der Vertragsfreiheit, namentlich der Höhe der Zinsen und in Konsequenz der Zinsen auch der Konventionalstrafen beseitigt werden in der Erwartung, daß ein weiterer Ausbau der Materie seiner Zeit nachfolgen werde; die weiteren Ausläufer der zunächst zu lösenden Frage sollten vorerst unberührt bleiben; man hielt es bei dieser Regelung einer einzelnen Materie mitten aus ihrem Zusammenhange heraus nicht für geraten, Materien, die in andere Gebiete hinüber griffen, zu berühren, und dadurch die Ziehung der Grenze der praktischen Anwendung und Durchführbarkeit zu erschweren. Hieraus ergibt sich, daß die Bestimmungen des Reichsgesetzes restriktiv zu interpretieren sind, daß namentlich in der Anwendung des §. 1 nicht über die gewöhnliche Bedeutung des Wortes „Konventionalstrafe“, welche der Gesetzgeber im Auge gehabt, hinausgegangen werden darf. Bei solcher Begrenzung der Anwendung des Gesetzes kann das Verbot der *lex commissoria* nicht unter dasselbe gebracht werden. Während die Konventionalstrafe in der gewöhnlichen Bedeutung dem Obligationenrechte angehört, gehört das Verbot der *lex commissoria*, wenn nicht ausschließlich, doch ganz überwiegend dem Sachenrecht an; es soll die Art der Realisierung des Pfandes regeln. Daß diese Auffassung namentlich dem Allg. Preussischen Landrechte entspricht, ergibt die Stellung, welche der Gesetzgeber dem Verbote in dem vom Rechte des Unterpandes handelnden Titel angewiesen hat. Diese dem nächsten Zwecke des Gesetzes fern liegende Materie sollte aber nach der im Reichstage klar ausgesprochenen Absicht unberührt bleiben. Die den Motiven des preussischen Entwurfs eines Gesetzes über den Eigentumsertwerb entnommenen Argumente haben in dem in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 2 S. 333 flg. veröffentlichten, früheren Urteile (besonders S. 336 a. a. O.) eine Widerlegung gefunden, auf welche Bezug genommen wird.“